

Allgemeine Geschäftsbedingungen Steininger Philipp

A-3541 Senftenberg Kreuzmühle 4

A. Allgemeiner Teil

I Geltung der Geschäftsbedingungen

II Vertragsabschluss, Zustandekommen des Vertrages

III Die Vertragsparteien

IV Leistung der BigWindow

V Entgelte und Zahlungsbedingungen

VI Hardware

VII Zugang von Erklärungen, Anzeigepflichten

VIII Datenschutz und Datensicherheit

IX Gewährleistung

X Besondere Bestimmungen für Firewalls

XI Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

XII Haftung

XIII Änderungen der AGB

XIV Rechtsnachfolge

XV Schlussbestimmungen

B. Besondere Bestimmungen für wiederkehrende Leistungen

I Beginn und Dauer von Verträgen über wiederkehrende Leistungen

II Leistung der BigWindow

III Entgelte und Zahlungsbedingungen

IV Sicherheitsleistung und Vorauszahlung V Sonstige Rechte und Pflichten

A. Allgemeiner

Teil I. Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Firma Steininger Philipp A-3541 Senftenberg Kreuzmühle 4 (nachfolgend "BigWindow") gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die von BigWindow gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Auftraggeber") erbracht werden. Regelungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, sind ungültig, sofern die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben.

2. Es gelten weiters die allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese AGB keine abweichenden Bestimmungen treffen.

3. Die angebotenen Dienste und deren genaue Merkmale sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung auf der Homepage von BigWindow in der jeweils aktuellen Fassung (www.bigwindow.at) zu entnehmen. Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit BigWindow geschlossen wird.

II. Vertragsabschluss, Zustandekommen des Vertrages

1. Sämtliche Angebote von BigWindow sind Ausgenommen gegenüber Konsumenten - freibleibend.

2. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und BigWindow kommt dadurch zustande, dass BigWindow das Anbot des Auftraggebers schriftlich annimmt. Als schriftlich gilt auch die Annahme per Telefax, E-Mail oder über ein Webformular.

3. Der Vertrag kommt jedenfalls dadurch zustande, dass BigWindow mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung an den Auftraggeber beginnt.

III. Die Vertragsparteien

1. BigWindow ist berechtigt, vom Auftraggeber alle erforderlichen Nachweise über dessen Identität, Geschäftsfähigkeit und Vertretungsbefugnis zu verlangen.

2. Der Auftraggeber sichert zu, dass er über sämtliche zur Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistung notwendigen behördlichen Bewilligungen und Zustimmungen von Dritten verfügt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Er hat BigWindow von Ansprüchen Dritter, die aus einer fehlenden Bewilligung oder Zustimmung resultieren, schad- und klaglos zu halten.

IV. Leistung der BigWindow

1. Die von BigWindow geschuldete Leistung ergibt sich aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat BigWindow nicht zu vertreten. Als Fälle der höheren Gewalt im Sinne dieser Bestimmung gelten insbesondere: Störungen und Ausfälle im Bereich von Kommunikationsnetzen und Gateways Dritter – sofern diese nicht Erfüllungsgehilfen von BigWindow sind –, auf die BigWindow für seine eigene Leistungserbringung technisch angewiesen ist; behördliche Anordnungen; Aussperrung und Streik. In Fällen höherer Gewalt ist BigWindow berechtigt, den Zeitpunkt der Leistungserbringung um die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

V. Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des vom Auftraggeber geschuldeten Entgeltes richtet sich nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Entgeltbestimmungen. Sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben, verstehen sich alle angeführten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Versandkosten.

2. Haben die Parteien die Zahlung nach dem Lastschriftverfahren vereinbart, ist der Auftraggeber zum Ersatz aller Spesen und Aufwendungen verpflichtet, die BigWindow durch die Nichtdurchführung des Einziehungsauftrags erwachsen. Haben die Parteien die Bezahlung mit Zahlschein vereinbart, ist BigWindow berechtigt, pro Rechnung das in den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen angeführte Zahlscheinentgelt zu verlangen.

3. Das Entgelt ist prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt mit Einlangen bei BigWindow als geleistet.

4. BigWindow kann dem Auftraggeber auf dessen Wunsch Online-Rechnungen ausstellen. Erklärt sich der Auftraggeber bereit, Online-Rechnungen zu erhalten, ist der jeweilige Rechnungsbetrag in dem Zeitpunkt fällig, in dem sich der Auftraggeber von der Rechnung Kenntnis verschaffen kann und BigWindow ihn über den Erhalt dieser Rechnung informiert hat.

5. Beahlt der Auftraggeber den Rechnungsbetrag nicht mittels Originalzahlschein oder ohne Angabe der richtigen Rechnungs- und Kundennummer, so gilt die Zahlung erst mit Zuordnung zur jeweiligen Rechnungs- und Kundennummer als geleistet.

6. BigWindow ist berechtigt, im Fall von Zahlungsverzug des Auftraggebers sämtliche offene Forderungen aus dieser oder anderen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 12%, zumindest jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Darüber hinausgehende Schäden darf BigWindow separat geltend machen. Vorprozessuale und andere zur Betreuung ihrer offenen Forderungen angefallenen Kosten, etwa Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, darf BigWindow dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dem Auftraggeber gewährte Rabatte oder Boni sind mit dem fristgerechten und vollständigen Zahlungseingang des Rechnungsbetrags bedingt.

7. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der BigWindow nur mit eigenen Ansprüchen aufrechnen, sofern BigWindow diese schriftlich anerkannt hat oder diese gerichtlich festgestellt wurden. Konsumenten steht die Aufrechnung überdies im Fall der Zahlungsunfähigkeit von BigWindow zu.

8. Rechte des Auftraggebers, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt sein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Konsumenten.

9. Partnerprovisionen: Zur Auszahlung von Partnerprovisionen ist BigWindow erst nach vertragsgemäß geleisteter Zahlung der Entgelte durch den vom jeweiligen Partner vermittelten Auftraggeber verpflichtet. Die zu zahlenden Partnerprovisionen werden jeweils zum darauf folgenden Quartalsende fällig.

10. Entgeltforderungen Dritter, welche aufgrund der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung von BigWindow vorgeschrieben werden, etwa Entgeltforderungen der Telekom Austria AG, gelten für die Verrechnung als Entgeltforderungen der BigWindow.

11. Die Entgelte aus periodischen Rechnungslegung werden nicht in längeren Intervallen als drei Monate verrechnet.

VI. Hardware

1. Sämtliche Hardware, die der Auftraggeber von BigWindow übernimmt, verbleibt mangels anders lautender Vereinbarung im Eigentum von BigWindow. Der Auftragnehmer hat die übernommene Hardware vor unsachgemäßer Behandlung und schädlichen Einflüssen zu schützen und diese sorgfältig aufzubewahren.

VII. Zugang von Erklärungen, Anzeigepflichten

1. Der Auftraggeber hat jede Änderung seines Namens oder der Bezeichnung, unter welcher er BigWindow bekannt ist, sowie jede Änderung der Anschrift, jede Verlegung des Wohn- oder Unternehmenssitzes, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung der Rechtsform, der Firmenbuchnummer und der Bank- und Kreditkartenverbindung BigWindow umgehend, längstens jedoch innerhalb eines Monats ab der jeweiligen Änderung, per Briefpost oder Fax bekanntzugeben.

2. Erklärungen und Rechnungen von BigWindow an die jeweils zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxanschluss oder E-Mail-Adresse gelten diesem jedenfalls als zugegangen, wenn der Auftraggeber die Bekanntgabe einer Adressänderung gegenüber BigWindow unterlassen hat.

3. Erklärt sich der Auftraggeber schriftlich per Briefpost damit einverstanden, ist BigWindow berechtigt, diesem Erklärungen und Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln.

VIII. Datenschutz und Datensicherheit

1. Der Kunde erteilt sein jederzeit per Briefpost an BigWindow widerrufliches Einverständnis, dass BigWindow seine Daten für Marketing und Werbezwecke für eigene Produkte und Dienstleistungen verwendet.

2. BigWindow ist bemüht, alle dem Stand der Technik entsprechenden, marktüblichen und erprobten Maßnahmen einzusetzen, um die gespeicherten Daten des Auftraggebers zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Die Haftung der BigWindow ist diesbezüglich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung beschränkt.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Inanspruchnahme der Vertragsleistung notwendige Zugangsdaten geheim zu halten – etwa seine persönliche Identifikationsnummer / Pincode oder Kennwort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Daten nicht auf einem von BigWindow überlassenen Schreiben zu vermerken oder gemeinsam mit diesem aufzubewahren. Der Auftraggeber hat die jeweiligen Zugangsdaten unverzüglich zu ändern bzw. durch BigWindow ändern zu lassen, wenn der Verdacht besteht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis davon erlangt hat.

IX. Gewährleistung

1. Ist BigWindow bei seiner Leistungserbringung auf vom Auftraggeber beigestellte Hard- und Software angewiesen, übernimmt BigWindow keine Gewähr, dass ihre Vertragsleistung mit den vom Auftraggeber beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt.

2. BigWindow wird allfällige Mängel entweder durch Verbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Einvernehmlich werden – soweit Gesetzlich zulässig Wandlung und Preisminderung ausgeschlossen. Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung erlischt, wenn Dritte unberechtigterweise am Leistungsgegenstand Reparaturen oder Änderungen vornehmen und hier durch der Mangel entsteht. Für Konsumenten gelten die §§ 8 f KSchG.

3. Die Bestimmungen über die Mängelrüge nach §§ 377 f HGB sind vereinbart.

4. Soweit rechtlich zulässig, ist die Gewährleistung für folgende Mängel jedenfalls ausgeschlossen:

- Mangel durch nicht von BigWindow bewirkte Anordnung und Montage
- Mangel aufgrund fehlender oder fehlerhafter technischer Infrastruktur des Auftraggebers
- Mangel durch Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen
- Mangel durch Überschreitung der von BigWindow angegebenen Leistungskapazität
- Mangel durch unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien
- Mängel, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind

5. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sofern der Mangel nicht bereits bei Übergabe vorliegt.

X. Besondere Bestimmungen für Firewalls

1. Prinzipiell geht BigWindow mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, wenn sie Firewalls oder VPN-virtual private networks einrichtet und/oder

betreibt und/oder überprüft. BigWindow haftet für mangelnde Funktionstüchtigkeit und/oder Sicherheit von Firewall-Systemen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

XI. Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

1. In der jeweiligen Leistungsbeschreibung ist die maximale Frist angegeben, innerhalb derer BigWindow ihre Leistung zu erbringen hat. Im Übrigen sind Leistungsfristen und Termine nur dann gegenüber Unternehmern als Auftraggeber verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

2. BigWindow ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden kann und der Auftraggeber das Hindernis nicht binnen einer von BigWindow gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigt. Der Auftraggeber ersetzt in diesem Fall die Aufwendungen von BigWindow für bereits durchgeführte Arbeiten.

3. Im Falle des Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen inklusive Vorbereitungshandlungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Auftraggeber zu bezahlen, unbeschadet der Schadenersatzansprüche von BigWindow. BigWindow ist berechtigt, bereits gelieferte Gegenstände vom Auftraggeber zurück zu verlangen, sofern diese in ihrem Eigentum stehen.

XII. Haftung

1. Die Haftung von BigWindow ist auf Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schädigung beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist – außer für Schäden an der Person und soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen.

2. Die Ersatzpflicht von BigWindow ist, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht, für jedes Schaden verursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 2.500,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 30.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Das gilt nicht für den Ersatz von Schäden an der Person.

3. Die Haftung entfällt in Fällen, in denen der Auftraggeber die jeweiligen Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung der vertragsgegenständlichen Leistung oder die allenfalls erforderlichen behördlichen Zulassungsbedingungen missachtet, soweit das rechtlich zulässig ist.

XIII. Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. BigWindow behält sich vor, diese AGB gelegentlich zu ändern. Die jeweils gültige Fassung der AGB sowie die jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen liegen in den Geschäftsräumen von BigWindow zur Einsichtnahme auf bzw. sind auf der Homepage von BigWindow unter <http://www.BigWindow.at> abrufbar.

2. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen ist dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hinzuweisen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden.

3. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers erfolgen. Die Kündigung des Auftraggebers entfaltet keine Wirkung, falls sich BigWindow innerhalb von einer Woche ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber auf die Änderung der AGB zu verzichten.

4. BigWindow ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen. In diesen fall steht den Kunden kein Außerordentlicher Kündigungs- Rech zu

XIV. Rechtsnachfolge

1. BigWindow kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag voll inhaltlich ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen. Sie wird den Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen von der Vertragsüberbindung verständigen.

2. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte: BigWindow ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem von den Parteien angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über dessen Zustandekommen ist Krems. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG.

3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. § 10 Abs 3 KSchG bleibt davon unberührt.

4. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.

B. Besondere Bestimmungen für wiederkehrende Leistungen

Teil B dieser AGB liegt sämtlichen Verträgen zwischen BigWindow und dem Auftraggeber zugrunde, welche die Erbringung von wiederkehrenden Leistungen zum Gegenstand haben.

I. Beginn und Dauer von Verträgen über wiederkehrende Leistungen

1. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate, sofern die Parteien keine andere Vertragslaufzeit vereinbart haben. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, falls der Auftraggeber ihn nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich per eingeschriebenem Brief kündigt. BigWindow wird Konsumenten gesondert und ein Monat vor Ablauf dieser Kündigungsfrist auf die Folgen einer unterlassenen Kündigung hinweisen.
2. Die Vertragslaufzeit beginnt an jenem Tag, an dem BigWindow die Vertragsleistung dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.
3. Eine vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgte Kündigung des Auftraggebers wird nach Ablauf der Laufzeit wirksam.
4. BigWindow ist berechtigt, den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß Punkt B.IV dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Auftraggeber in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.
5. Treffen die Parteien keine andere Vereinbarung, stehen BigWindow die Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte ab dem Tag zu, an dem BigWindow die Leistung betriebsfähig bereitgestellt hat, und sind für den Rest der Abrechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte gemeinsam vorgeschrieben werden können. Ist eine Jahreszahlung vorgesehen, sind die Grundentgelte und sonstige monatlichen Entgelte für ein Vertragsjahr im Voraus zu bezahlen.

II. Leistung der BigWindow

1. Die von BigWindow geschuldete Leistung ergibt sich aus der dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
2. Soweit dies zur Vornahme technisch unbedingt erforderlicher Wartungsarbeiten oder zur Behebung von technischen Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist BigWindow berechtigt, einige oder alle Vertragsleistungen für die unmittelbar erforderliche Dauer nicht oder nur eingeschränkt zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in deren Dauer zu begrenzen. Allfällige Gewährleistungs-Anforderungen vom Kunden bleiben hiervon unberührt .
3. Störungen und Dienstunterbrechungen können telefonisch, per Briefpost oder E-Mail gemeldet werden. BigWindow ist bemüht, jede Serviceunterbrechung oder sonstige technische Störung nach ihren Möglichkeiten umgehend zu beheben.

III. Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des vom Auftraggeber geschuldeten Entgeltes richtet sich nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Entgeltsbestimmungen. Sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben, verstehen sich alle angeführten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und allfälliger Versandkosten.

2. Die im Auftrag oder der Bestellung angeführten Preise basieren auf

- Personalkosten
- Strom- und Energiekosten
- Raumkosten
- Gebühren und Steuern
- Zusammenschaltungs- und Leitungskosten
- Telekom-Leitungskosten, u.a. Verändern sich die Kosten wesentlich zwischen Vertragsabschluss und der Erbringung der Leistung, so ist BigWindow zur Anpassung des vereinbarten Entgeltes berechtigt. Das gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind. Soweit anwendbar, bleibt das Kündigungsrecht nach § 25 Abs 3 TKG 2003 unberührt.

3. BigWindow behält sich gegenüber Unternehmern vor, die vereinbarten Entgelte bei einer ungewöhnlich hohen Abfrage von bei BigWindow liegenden Websites des Auftraggebers oder bei ungewöhnlich hohen Datentransfers („Traffic“) bei FairUse Zugängen des Auftraggebers einseitig im Verhältnis zur erhöhten Nutzung und zum erhöhten Aufwand zu erhöhen, unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche und vorbehaltlich des Rechts zur vorzeitigen Vertragsauflösung.

4. Der Auftraggeber kann Einwendungen gegen die Rechnung nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung bzw. Verständigung von der Ausstellung einer Online-Rechnung schriftlich per Briefpost an BigWindow erheben, andernfalls er die Rechnung anerkennt. Infolge rechtzeitig erhobener Einwendungen prüft BigWindow die gerügten Rechnungen und wird diese entweder als richtig bestätigen oder entsprechend abändern. BigWindow kann dazu ein standardisiertes Überprüfungsverfahren anwenden. Der Auftraggeber kann binnen eines Monats nach Zugang der im standardisierten Überprüfungsverfahren ergangenen Entscheidung schriftlich per Briefpost eine gesonderte Detailüberprüfung verlangen, andernfalls er die Rechnung anerkennt. Trifft BigWindow binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen keine Entscheidung oder gibt sie den Einwendungen nicht Folge, hat der Auftraggeber binnen zwei Monaten den Rechtsweg zu beschreiten. Andernfalls gilt die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt. BigWindow wird Konsumenten in all diesen Fällen gesondert und 14 Tage vor Ablauf der jeweiligen Frist auf die Folgen einer Unterlassung hinweisen.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Der Betreiber ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den

Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrenrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

5. Stellt BigWindow bei der Überprüfung der Höhe der in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte einen Fehler fest, welcher sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und kann sie die richtige Höhe der Entgeltforderung nicht ermitteln, so darf BigWindow die Verbindungsentgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen pauschal festsetzen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in folgender Reihenfolge herangezogen:

- Verbindungsentgelte des Vorjahres bei gleichem Verrechnungszeitraum
- der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorher gehenden Verrechnungszeiträume
- der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.

6. Stehen die genannten Verrechnungszeiträume nicht zur Verfügung, ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Zeiträume heranzuziehen, ist auch dies nicht möglich, ist ein angemessenes Entgelt vereinbart.

IV. Sicherheitsleistung und Vorauszahlung

1. Erscheint die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet und ist eine Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden, ist BigWindow berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen.

2. Diese Voraussetzungen sind gegeben wenn:

- der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt
- das Ausgleichs- oder Konkursverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird
- die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

3. Die Sicherheitsleistung kann durch Bankgarantie eines innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag auf dem von BigWindow angegebenen Konto erfolgen.

V. Sonstige Rechte und Pflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf www.BigWindow.at abrufbaren Nutzungsbedingungen für Internetservices einzuhalten

2. BigWindow trifft keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich BigWindow anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Erhält BigWindow Nachricht von Spamming durch Kunden anderer Provider, so ist BigWindow berechtigt, den Datentransfer des Auftraggebers zu Kunden anderer Provider vorübergehend teilweise oder zur Gänze zu unterbinden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, BigWindow zur Gänze schad- und klaglos zu halten, falls Dritte BigWindow wegen vom Auftraggeber in Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich in Anspruch nehmen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, BigWindow unverzüglich zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern verpflichtet.

VI. Störungsfälle, Entstörung

1. BigWindow ist bemüht, die Vertragsleistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten störungsfrei anzubieten. Besonders im Bereich der Funktechnologie kann es relativ leicht zu Störungen kommen. Eine kurzfristige Herabsetzung Übertragungsqualität, -kapazität und Verfügbarkeit kann BigWindow daher nicht ausschließen.

2. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel an seinem Anschluss unverzüglich BigWindow anzuzeigen und dieser umgehend die Entstörung zu ermöglichen.

3. Die Behebung von Störungen am Anschluss des Auftraggebers innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung genannten Reglementstörungszeit beginnt BigWindow ohne schuldhafte Verzögerung. Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt BigWindow gegen besonderes Entgelt und jeweils nach gesonderter Vereinbarung durch.

4. Wenn der Auftraggeber BigWindow zu einer Störungsbehebung auffordert und BigWindow feststellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Auftraggeber BigWindow den jeweils entstandenen Aufwand gemäß den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen zu ersetzen.

5. Verzögert der Auftraggeber die Durchführung der Entstörung, befreit ihn das nicht von seiner Pflicht zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

VII. Auflösung aus wichtigem Grund / Sperre

1. BigWindow ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund jederzeit zu lösen oder die geschuldete Leistung bis zum Wegfall dieses Grunds nicht zu erbringen (Sperre).

2. Als wichtige Gründe, die BigWindow zur Auflösung des Vertrags oder zur Sperre berechtigen, gelten insbesondere:

2.1 Wenn das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechenbarer Personen eine Fortführung des Vertrags nicht zumutbar macht;

2.2 Wenn der Auftraggeber mit Zahlungen trotz Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung oder Sperre auf schriftlichem oder elektronischem Weg und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen säumig ist.

2.3 Wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

2.4 Wenn der Auftraggeber gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB verstößt.

2.5 Wenn BigWindow begründete Bedenken bezüglich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers hat und dieser trotz Aufforderung durch BigWindow weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt.

2.6 Wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis BigWindow vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte.

2.7 Wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter vom Auftraggeber verzögert wird.

2.8 Wenn der Auftraggeber ohne gesonderte Vereinbarung Speicherplatz von mehr als 120% der vereinbarten Menge bei BigWindow verbraucht oder wenn die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Auftraggebers, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Auftraggebergruppen desselben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Auftraggebers errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt.

2.9 Wenn der Nutzer wiederholt gegen die Netiquette verstößt, gegen allgemein akzeptierte Standards der Internetbenutzung oder der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von BigWindow überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden oder werden sollen.

2.10 Wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Auftraggeber die Leistungen von BigWindow missbräuchlich verwendet oder den Missbrauch durch Dritte duldet.

2.11 Wenn der Auftraggeber keine inländische Zustellanschrift mehr besitzt.

3. Die Kosten, welche BigWindow für die Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie für eine allfällige Entfernung der Sperre andererseits entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Eine vom Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

4. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung, die aus einem Grund erfolgen, der der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, lassen den Anspruch von BigWindow auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist BigWindow daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.

5. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung seiner Daten mit Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.

6. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis. Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkureröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkureröffnung einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

7. Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet, den Tod des Auftraggebers unverzüglich BigWindow anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen, nach dem BigWindow vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Auftraggebers bis zur Kenntnis des Todes durch BigWindow angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht.

VIII. Haftung

1. Die Haftung von BigWindow ist auf Fälle der vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schädigung beschränkt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangener Gewinn, verloren gegangene Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist - außer für Schäden an der Person und soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - ausgeschlossen.

2. Die Ersatzpflicht von BigWindow ist, soweit zwingendes Recht dem nicht entgegen steht, für jedes Schaden verursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 2.500,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 30.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Das gilt nicht für den Ersatz von Schäden an der Person.

3. BigWindow haftet nicht für Inhalte, Vollständigkeit, Richtigkeit etc. übermittelter oder abgefragter Daten, die über das Netzwerk von BigWindow abrufbar sind. Der Auftraggeber hat BigWindow diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

4. BigWindow betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Kurzfristige Dienstunterbrechungen kann BigWindow jedoch nicht ausschließen.

5. Der Auftraggeber haftet für Entgeltforderungen, aus Kommunikations-Dienstleistungen die durch Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussphäre zu vertreten hat.

©BigWindow. 2005